

**Satzung**  
**über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren**  
**für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr**  
**der Gemeinde Hohenhameln außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden**  
**Pflichtaufgaben (Feuerwehrkosten-/gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO); der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hohenhameln in seiner Sitzung am 25. Oktober 2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgaben (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillige auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2**  
**Entgeltliche Pflichtaufgaben**

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 28 Abs. 1 NBrandSchG,
- c) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 2 NBrandSchG,
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher, grob fahrlässiger oder grundloser Alarmierung,
- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung gemäß § 26 Abs. 1 NBrandSchG.

**§ 3**  
**Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen**

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den §§ 1 und 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) Einfangen oder Bergen von Tieren,
- d) Bergung oder Sicherung von Sachen,
- e) Sicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Aus-/Abpumpen von überfluteten Räumen, Flächen, Behältern etc.,
- h) Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen gefährlicher Äste,

- i) Gestellung von Fahrzeugen, Geräten und Feuerwehrkräften zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

#### **§ 4**

#### **Kosten- und Gebührenschildner/in**

- (1) Der/die Kostenschuldner/in bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 der Satzung
- zu a), d) und e) gemäß § 26 Abs. 4 NBrandSchG,
  - zu b) gemäß § 28 Abs. 1 NBrandSchG (Veranstalter oder Veranlasser),
  - zu c) gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG (ersuchende Gemeinde).
- (2) Gebührenschildner/in ist derjenige/diejenige, der/die eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt. Wird der Auftrag durch die Polizei im Rahmen der Gefahrenabwehr erteilt, so ist Gebührenschildner7in derjenige7diejenige, zu dessen Gunsten oder in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.
- (3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

#### **§ 5**

#### **Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung**

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- oder Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- oder Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zeit der Abwesenheit von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen und Geräten vom jeweiligen Feuerwehrgerätehaus (Einsatzzeit).
- (3) Für Leistungen, die nicht ausdrücklich im Tarif festgelegt sind, werden Kosten/Gebühren erhoben, wie sie für ähnliche Leistungen festgesetzt sind.

#### **§ 6**

#### **Entstehen der Kostenerstattung- und Gebührenpflicht**

Die Kostenerstattung- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Überlassung von Geräte/Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der/die Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung möglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

## **§ 7**

### **Veranlagung, Fälligkeit, Beitreibung**

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig.
- (2) Die Gemeinde Hohenhameln kann die Gestellung einer Brandsicherheitswache (§ 2 Buchstabe b) bzw. die Erbringung einer freiwilligen Leistung (§3) von der vorherigen Sicherheitsleistung für den voraussichtlichen entstehenden Kostenersatz bzw. die voraussichtlich entstehende Gebühr abhängig machen.
- (3) Der Kostenersatz und die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

## **§ 8**

### **Haftung**

- (1) Die Gemeinde Hohenhameln haftet nicht für solche Sachschädigungen, die die Freiwillige Feuerwehr zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen für erforderlich halten durfte. Der/die Zahlungspflichtige hat die Gemeinde Hohenhameln von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten.
- (2) Für Schäden, die anlässlich der Erbringung notwendiger Maßnahmen dem Auftraggeber oder Dritten entstanden sind, haftet die Gemeinde Hohenhameln nur, wenn dem von ihm beauftragten Personal der Freiwilligen Feuerwehr Hohenhameln Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
- (3) Die Gemeinde Hohenhameln haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohenhameln außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 25. Juni 1996 außer Kraft.

Hohenhameln, den

GEMEINDE HOHENHAMELN